

# Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

## Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS

Wölflistrasse 5

3000 Bern 22

### Inhalt

Szenariorahmen .....	2
Bedarfsermittlung .....	2
Nationales Interesse.....	5
Räumliche Koordination.....	5
Bewilligung Projekte.....	6
Überprüfung Kosteneffizienz .....	8
Öffentlichkeitsarbeit.....	8
Geodaten .....	9

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

## Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

*Art. 9a Abs. 1 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine gewisse Flexibilität muss garantiert sein. Die Netzplanung hat sich den tatsächlichen, physischen, Begebenheiten auszurichten und nicht an politische Soll-Vorgaben. Die tatsächlichen und prognostizierten Einspeise-, Durchleitungs- und Konsumergeräte alleine sollen zur Erstellung der Netzplanung dienen und nicht normative Soll-Vorgaben. / Der sgV ist für die Streichung der Artikel 9a – 9f und plädiert für die Beibehaltung bisherigen Rechts; wenn im Folgenden einige Fragen positiv beantwortet werden, dann handeln es sich um Eventualaussagen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Szenariorahmen haben keine Gesetzes-Qualität; ihre Überprüfung ist eine fortlaufende Tätigkeit und ihre Nachführung soll dann stattfinden, wenn es sich als notwendig oder angebracht erweist.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eigentlich sollte 10 Jahre genügen. Dafür sollte die Nachführung nicht nur durch den Bundesrat, sondern auch durch das Parlament beschlossen werden können.

## Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

*Art. 9d Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das NOVA Prinzip würde die Schaffung von grossen Kapazitäten stark verhindern; bei Infrastrukturinvestitionen lohnt sich aber gerade die Schaffung von Grosskapazitäten, auch um künftige Bedürfnisse und Entwicklungen besser und günstiger abfedern zu können und um schneller rentabel zu werden.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

*Art. 9c StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

*Art. 9e Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Es stellt sich die Frage, wie diese Konsultation stattfinden soll. Nach dem Gesetzesentwurf haben lediglich Kantone einen Anspruch, einbezogen zu werden. Nach derzeitiger Auslegung vermutlich auch die Gemeinden, Betroffene und beschwerdeberechtigte Organisationen. Dieser Kreis ist aber zu breit angelegt.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ECom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ECom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
- Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.*

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

*Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Es ist davon abzusehen, dieses nationale Interesse allenfalls noch zu nuancieren (beispielsweise durch die Inklusion von Wörtern wie „grundsätzlich“).

## Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

*Art. 15e EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VP eA)

*Art. 15e – 15 j EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1*

notwendig    nicht notwendig    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?  
*Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Vorteile der angestrebten Änderungen sind nicht ganz klar. Auf jeden Fall führt die Änderung potenziell zu stärkerer Zentralisierung und im schlimmsten Fall „Verpolitisierung“ des Bewilligungsverfahrens.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

*Art. 18b EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

*Art. 17a EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

*Art. 15b Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das ist eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit. / Darüber hinaus ist der Absatz 1 dieses Artikels zu streichen, denn in einer weichen Interpretation sagt er aus, was ohnehin möglich ist, womit seine Aussage somit banal wäre; aber in einer weitergehenden Interpretation sagt er aus, dass es eine allenfalls einklagbare Option für Erdverkabelungen geben sollte, was nicht nur zur Prozessführung einlädt, sondern auch Kostentreiber gesetzlich verankert.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

*Art. 15c EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

*Art. 15c Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

*Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das Prinzip der wirtschaftlichen Tragbarkeit muss prioritär sein. Der Absatz 3 widerspricht zudem dem Absatz 2.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten und des Kreises der Beschwerdeberechtigten / Zuweisung von absoluter, d.h. ausschlaggebender Priorität des nationalen Interesses über andere Interessen / Spezifizierung der längsten Behandlungsfrist von Beschwerden durch Instanzen(z.B. 9 Monate) mit dem Automatismus, dass wenn Beschwerden nicht innert Frist behandelt werden, sie gegenstandslos werden / Beschwerdeführer müssen Kosten der Verfahren selber tragen / Anwendbarkeit der Aarhus Konvention einschränken

## Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

*Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Diese stehen nicht im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsverbrauch und dürfen deswegen nicht verrechnet werden.

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

*Art. 15 Abs. 3 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

zielführend    nicht zielführend    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Falls die Smart Grids für die Energiewende benötigt werden, muss auch klar sein, dass durch deren Bau, Energie eingespart werden kann. Bei allen aktuellen Studien ist die Energiereduktion sehr klein (5%). Dies rechtfertigt die Überwälzung der Kosten auf die Konsumentinnen und Konsumenten nicht. Es muss eine Einsparung von mind. 20 % ergeben, damit sich ein überwälzen der Kosten rechtfertigt. Wenn es zur flächendeckenden Anwendung von Smart-Grids kommen sollte, müssten die Investitionskosten vor allem (also über 2/3) von der Stromwirtschaft selber getragen werden (wie es in anderen Branchen auch der Fall ist).

## Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die



Mitwirkungsmöglichkeiten?

*Art. 9f StromVG*

*Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das Geld für den Bau der Stromnetze sollte primär in die technische Entwicklung und in die Weiterbildung fließen und nicht in die Kommunikation.

## Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

*Art. 26a EleG*

*Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Bedarf nach einer weiteren Datenbank, welche keiner Erstellungs-, Pflege- und Löschungsdoktrin unterstellt ist, ist nicht gegeben. Ebenfalls besteht kein öffentliches Interesse an den Veröffentlichungen dieser Daten.